

# 1741 Fund Services S.A.

94B, Waistrooss  
L-5440 Remerschen  
R.C.S. Luxembourg B 43576  
(die „Verwaltungsgesellschaft“)

---

## Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds ICP Fonds

R.C.S. Luxembourg K 947  
(der „Fonds“)

---

Teilfonds:

### ICP Fonds – ICP Strategy Europe

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU0674299747	A1JE0V

### ICP Fonds – Global Star Select

Anteilklasse	ISIN	WKN
Anteilklasse A	LU0313749870	A0MYVR

**Verschmelzung des Teilfonds ICP Fonds – ICP Strategy Europe auf den Teilfonds ICP Fonds – Global Star Select am 02. Januar 2024**

### **Hinweis:**

**Die Publikation vom Oktober 2023 wird hierdurch geändert. Das Datum des Inkrafttretens der oben genannten Verschmelzung wird verschoben und soll nunmehr am 02. Januar 2024 stattfinden. Mit dieser Änderung werden auch die Fristen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen verschoben. Anbei die aktualisierte Mitteilung an die Anteilhaber mit neu festgelegten Daten.**

Die Verwaltungsgesellschaft 1741 Fund Services S.A. mit Sitz in 94B, Waistrooss, L-5440 Remerschen (die „Verwaltungsgesellschaft“) hat entschieden, den Teilfonds **ICP Fonds – ICP Strategy Europe** (der „übertragende Teilfonds“) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) auf den Teilfonds **ICP Fonds – Global Star Select** („übernehmender Teilfonds“) zu verschmelzen.

Der übertragende Teilfonds und der übernehmende Teilfonds sind rechtlich unselbstständige Investmentvermögen (fonds commun de placement) nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Luxemburger Gesetz von 2010“) innerhalb des Umbrella Fonds ICP Fonds.

## **1. Art der Verschmelzung der beteiligten Teilfonds**

Der übertragende Teilfonds soll durch Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den übernehmenden Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die Verschmelzung wird gemäß Artikel 1, Ziffer (20) a) und Artikel 76, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 durchgeführt. Mit Durchführung der Verschmelzung erlischt der übertragende Teilfonds ohne Abwicklung.

## **2. Geplanter Übertragungstichtag der Verschmelzung**

Der geplante effektive Verschmelzungstermin ist der 02. Januar 2024 („Übertragungstichtag“).

Die Verschmelzung erfolgt auf Basis der letzten Teilfondspreisermittlung per 29. Dezember 2023 und tritt mit Wirkung zum 02. Januar 2024 in Kraft.

## **3. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung**

Hintergrund der Verschmelzung ist das geringe Teilfondsvolumen des aufzunehmenden Teilfonds, welches eine effiziente Verwaltung des Teilfonds nicht mehr zulässt. Die Verschmelzung ist eine geschäftspolitische Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft. Die Integration des übertragenden Teilfonds in den übernehmenden Teilfonds soll eine wirtschaftlich effizientere Verwaltung zu Gunsten der Anteilhaber ermöglichen.

Durch die Verschmelzung wird im Interesse der Anleger eine bessere wirtschaftliche Verwaltung der Teilfondsvermögen ermöglicht. Aufgrund des höheren Teilfondsvolumens im übernehmenden Teilfonds können Anleger von einem ökonomischeren Investmentmanagement durch eine Effizienzsteigerung und die Nutzung von Synergien (z.B. Transaktionsvolumen, niedrigere Transaktionskosten) profitieren, was zu einer besseren Performance führen kann. Die Verschmelzung dient somit zur Optimierung der Interessen der Anleger und einer Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

## **4. Erwartete Auswirkungen der Verschmelzung auf die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds**

Anteilhaber werden aufgefordert, sich insbesondere über die individuellen steuerlichen Konsequenzen einer Verschmelzung von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

### **a) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds**

Als Ergebnis der Verschmelzung erhalten die jeweiligen Anteilhaber des übertragenden Teilfonds Anteile an dem übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

Die Begebung der Anteile erfolgt ohne weitere Kosten.

Die Anzahl der neu auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses ermittelt, das dem Verhältnis des Anteilpreises (Nettoinventarwert pro Anteil) des übertragenden Teilfonds zum Anteilpreis des übernehmenden Teilfonds zum Zeitpunkt der Verschmelzung entspricht.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds hört auf zu existieren. Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht und die Anteilhaber des übertragenden Teilfonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds registriert.

Es wird hervorgehoben, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Anteilklasse A des übertragenden Teilfonds der Anteilklasse A des übernehmenden Teilfonds zugeordnet werden.

Die neu emittierten Anteile werden in jeglicher Hinsicht mit den gleichen Rechten, insbesondere hinsichtlich etwaiger Stimmrechte und dem Anspruch auf Erträge, wie diejenigen ausgestattet sein, die zum effektiven Übertragungstichtag vom übertragenden Teilfonds ausgegeben werden. Entsprechende Bestätigungen über die neu emittierten Anteile werden versandt.

Ein konkreter Vergleich der Auswirkungen wird nachfolgend beschrieben und geht zudem aus dem detaillierten Anschreiben an die Investoren des übertragenden Teilfonds hervor.

b) Allgemeine Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Für Anleger des übernehmenden Teilfonds ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich ihrer Rechtsposition. Die Verwaltungsgesellschaft geht nach derzeitigem Stand davon aus, dass sich die Verschmelzung neutral auf die Wertentwicklung des übernehmenden Teilfonds auswirkt.

Die periodischen Berichte bleiben durch die Verschmelzung in ihrer Art und Anzahl unberührt.

c) Spezifische Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

(i) Anlageziele, Anlagepolitik und Restriktionen

Die Anlageziele sowie die Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds replizieren weitestgehend die Regelungen des übertragenden Teilfonds, wie der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist. Unterschiede bestehen im Anlagefokus des übernehmenden Teilfonds, der sich nicht auf europäische Emittenten beschränkt und eine erweiterte Möglichkeit der Investition in Zielfonds erlaubt.

	<b>ICP Fonds – ICP Strategy Europe (übertragender Teilfonds)</b>	<b>ICP Fonds – Global Star Select (übernehmender Teilfonds) *</b>
<b>Anlageziele</b>	<p>Ziel der Anlagepolitik des <b>ICP Strategy Europe</b> ist die Erwirtschaftung eines stetigen Kapitalzuwachses.</p> <p>Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.</p> <p>Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.</p>	<p>Ziel der Anlagepolitik des <b>Global Star Select</b> ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Wertzuwachses.</p> <p>Das Portfolio wird aktiv und ohne Bezug zu einem Referenzwert verwaltet.</p> <p>Die Performance des Teilfonds wird in dem entsprechenden Basisinformationsblatt angegeben.</p>
<b>Anlagepolitik</b>	<p>Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvermögen überwiegend in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente von Emittenten mit überwiegendem Sitz oder Börsennotiz im europäischen Raum, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte investieren. Überwiegend meint hier, dass 51% des NAV in europäische Wertpapiere investiert werden müssen. Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.</p>	<p>Zur Erreichung der Anlageziele wird das Teilfondsvolumen weltweit in Zielfonds sowie in Wertpapiere (bspw. Aktien, fest- und variable verzinsliche Wertpapiere, Optionsanleihen, Optionsscheine auf Wertpapiere und Wandelschuldverschreibungen), Genuss- und Partizipationsscheine, Geldmarktinstrumente, sowie strukturierte Produkte auf alle zulässigen Vermögenswerte investieren. Dabei stehen im Anlagefokus die Assetklassen Aktien, Renten, Geldmarkt, Währungen, Rohstoffe (nur in Form von Rohstoffindices) und Immobilien (nur in Form von an einem geregelten Markt gehandelten Anteilen an geschlossenen REITs).</p> <p>Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz</p>

	<p>Darüber hinaus können mit bis zu 49 % des Fondsvermögens auch Wertpapiere von Emittenten mit Sitz außerhalb Europas erworben werden. Grundsätzlich liegt der Fokus aber auf Investitionen in Europa.</p> <p>Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt.</p> <p>Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfadens 07-044.</p> <p>Je nach Einschätzung der Marktlage kann für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 25% des Teilfondsvermögens in fest- und variable verzinsliche Wertpapiere erworben werden. Darüber hinaus kann der Teilfonds bis zu 40% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investieren, wobei die Investition in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten bis zu insgesamt 49% des Netto-Teilfondsvermögen möglich ist.</p> <p>Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.</p> <p>Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben.</p> <p>Mindestens 51% des Wertes des Teilfonds werden in solche Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetz angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der</p>	<p>angelegt, die nach diesen Anlagebedingungen für den Teilfonds erworben werden können. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten von Ziel-Investmentfonds berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</li> <li>- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.</li> </ul> <p>Anteile anderer OGAW oder OGA werden nur bis zu einer Höchstgrenze von 10% des Teilfondsvermögens erworben. Hinsichtlich der für den Teilfonds erwerbbaaren Zielfonds erfolgt keine Beschränkung im Hinblick auf die zulässigen Arten der erwerbbaaren Zielfonds.</p> <p>Bei den strukturierten Produkten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 4 Ziffer 1 des Verwaltungsreglements gelten.</p> <p>Dabei werden Derivate (bspw. Optionen und Futures) auf Aktien sowie anerkannte Indices, Zinsen, Währungen sowie alle anderen zulässigen Vermögenswerte eingesetzt.</p>
--	--	--

	<p>Ermittlung des Umfangs des in Kapitalbeteiligungen angelegten Vermögens werden die Kredite entsprechend dem Anteil der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände abgezogen.</p> <p>Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</li> <li>- Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind;</li> <li>- Investmentanteile an Aktienfonds i.S.d. § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder Investmentanteile an Mischfonds i.S.d. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetz in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils. Sieht ein Aktienfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz als 51% bzw. sieht ein Mischfonds einen höheren Prozentsatz als 25% seines Aktivvermögens für die fortlaufende Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vor, gilt der Investmentanteil im Umfang dieses höheren Prozentsatzes als Kapitalbeteiligung.</li> </ul> <p>Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.</p> <p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. <i>principal adverse impacts</i>) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p>	<p>Bei den Indices handelt es sich um anerkannte Indices im Sinne des Art. 9 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der abgeänderten Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen und dem CESR Leitfadens 07-044.</p> <p>Zur Erreichung der vorgenannten Anlageziele wird der Teilfonds Derivate sowohl zur Renditeoptimierung als auch zur Absicherung einsetzen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der oben genannten Kapitalbeteiligungsquote, kann je nach Einschätzung der Marktlage für den Teilfonds innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen auch bis zu 49% des Teilfondsvermögens in Geldmarktinstrumente, Sicht- und Termineinlagen oder andere kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investiert werden.</p> <p>Daneben können flüssige Mittel gehalten werden.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (z.B. Wertpapierleihe oder Pensionsgeschäfte) abgeschlossen. Darüber hinaus werden derzeit keine Total Return Swaps getätigt.</p> <p>In Einklang mit Artikel 7(1) der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor wird folgendes für den Teilfonds offengelegt: Das</p>
--	---	--

	<p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.</p> <p><b>Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</b></p>	<p>Teilfondsmanagement berücksichtigt für dieses Finanzprodukt keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. <i>principal adverse impacts</i>) da die Anlagestrategie keine ökologischen oder sozialen Merkmale verfolgt.</p> <p>Weiterhin folgt die Offenlegung entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen: Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.</p> <p>Genauere Angaben über die Anlagegrenzen sind in Artikel 4 des Verwaltungsreglements enthalten.</p> <p><b>Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performance keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellt. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</b></p>
<b>Anlegerprofil</b>	<p>Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den eher erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger muss Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens fünf Jahre anzulegen. Das Anlageziel des Teilfonds ist ausgerichtet auf die Vermögensbildung. Für Anleger mit einem Wertpapierdepot kann der Teilfonds die Kernanlage darstellen.</p> <p>Der Anlagehorizont sollte mindestens drei bis fünf Jahre betragen.</p>	<p>Der Teilfonds eignet sich für chancenorientierte Anleger, die in Investmentfonds ein geeignetes Mittel zur Teilnahme an der Kapitalmarktentwicklung sehen. Er eignet sich ferner für den erfahrenen Anleger, der damit bestimmte Anlageziele verfolgt. Der Anleger sollte Erfahrung mit volatilen Produkten haben. Er muss in der Lage sein, zeitweilig erhebliche Verluste hinzunehmen. Somit eignet sich der Teilfonds für Anleger, die es sich leisten können, das eingesetzte Kapital für mindestens vier Jahre anzulegen.</p>
<b>Ertragsverwendung</b>	Ausschüttend	Ausschüttend
<b>Geschäftsjahresende</b>	31. März	31. März
<b>Risiko Indikator („SRI“)</b>	4	4

\* Änderungen reflektieren die Regelungen zum Stand 01. Januar 2024.

Es ist nicht geplant, eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Teilfonds vor der Verschmelzung vorzunehmen.

- (ii) *Struktur und Verwaltung*

In der folgenden Tabelle sind die Struktur und Verwaltung des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds aufgezeigt:

	<b>ICP Fonds – ICP Strategy Europe (übertragender Teilfonds)</b>	<b>ICP Fonds – Global Star Select (übernehmender Teilfonds)</b>
<b>ISIN</b>	Anteilklasse A: LU0674299747	Anteilklasse A: LU0313749870
<b>WKN</b>	Anteilklasse A: A1JE0V	Anteilklasse A: A0MYVR
<b>Verwaltungs- gesellschaft</b>	1741 Fund Services S.A.	1741 Fund Services S.A.
<b>Verwahrstelle</b>	VP Bank (Luxembourg) S.A.	VP Bank (Luxembourg) S.A.
<b>Register- und Transferstelle</b>	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
<b>Zahlstelle (Luxemburg)</b>	VP Bank (Luxembourg) S.A.	VP Bank (Luxembourg) S.A.
<b>Zentralverwaltung</b>	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	VP Fund Solutions (Luxembourg) SA
<b>Kontakt- und Informationsstelle (Deutschland)</b>	EpiniKion UG (Haftungsbeschränkt)	EpiniKion UG (Haftungsbeschränkt)
<b>Wirtschaftsprüfer</b>	Deloitte Audit, Société à responsabilité limitée	MAZARS LUXEMBOURG, Société anonyme
<b>Orderannahme- schluss</b>	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag	16:00 Uhr (MEZ) an einem Bankarbeitstag
<b>Valuta</b>	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag	Innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag

Fondsmanager des übertragenden und des übernehmenden Teilfonds ist die amandea Vermögensverwaltung AG.

- (iii) *Gebühren*

In der folgenden Tabelle folgt in Bezug auf die wesentlichen Elemente der Kostenstruktur ein Vergleich zwischen dem übertragenden Teilfonds und übernehmenden Teilfonds:

	<b>ICP Fonds – ICP Strategy Europe (übertragender Teilfonds)</b>	<b>ICP Fonds – Global Star Select (übernehmender Teilfonds)*</b>
<b>Vergütung der Verwaltungsgesellschaft / Verwaltungsvergütung</b>	Für die Verwaltung des Teilfonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens. Für das Risikocontrolling erhält die Verwaltungsgesellschaft weiterhin bis zu 0,10% p.a., zuzüglich einer monatlichen fixen Vergütung in Höhe von 500,- EUR. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	Die Verwaltungsgesellschaft erhält für den Teilfonds eine Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,80% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens zuzüglich bis zu 3.000,- EUR monatlich.  Die Verwaltungsvergütung stellt die Vergütung für die von der Verwaltungsgesellschaft erbrachten Dienstleistungen und durch deren Beauftragten erbrachten Dienstleistungen des Fondsmanagers, der Verwahrstelle, der Zentralverwaltung, der Register- und Transferstelle (Fixum p.a.), die Kosten für das Risikomanagement, die Kosten für die Erstellung der Halbjahres- und Jahresberichte. Diese Vergütungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt und verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
<b>Vergütung des Fondsmanagers /</b>	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt.	Die Vergütung des Fondsmanagers wird aus der Verwaltungsvergütung bezahlt

<b>Fondsmanagervergütung und Performance Fee</b>	<p>Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).</p> <p>Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 12% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.</p> <p>Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.</p>	<p>Der Fondsmanager erhält eine erfolgsabhängige Vergütung („Performance Fee“).</p> <p>Die Höhe der Performance Fee beträgt bis zu 12% des absoluten Wertzuwachses des Anteilwerts des Teilfonds (abzüglich aller Kosten), sofern der Anteilwert zum Ende einer Abrechnungsperiode den jeweiligen historischen Höchststand des Anteilwerts („High Watermark“) übersteigt. Der Referenzzeitraum für die High Watermark beginnt mit der Auflage des Teilfonds und entspricht dessen gesamten Lebenszyklus, wobei die initiale High Watermark dem Erstausgabepreis bei Auflage entspricht.</p> <p>Weitere Details zur konkreten Bemessung der Performance Fee ergeben sich aus Abschnitt „Informationen zur Erhebung einer Performance Fee“ im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.</p>
<b>Verwahrstellenvergütung</b>	<p>Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a. zuzüglich Spesen. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausbezahlt. Weiterhin fallen für Nebenverwahrstellen eine Vergütung von bis zu 0,15% p.a. auf die dort gehaltenen Vermögenswerte an. Diese Vergütungen verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>	<p>Die Vergütung der Verwahrstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige anfallende Vergütungen für die Nebenverwahrstelle werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.</p>
<b>Zentralverwaltungsvergütung</b>	<p>Für die Wahrnehmung der Zentralverwaltungsaufgaben wird dem Teilfondsvermögens eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,10% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens, mindestens jedoch 10.000,- EUR p.a., belastet. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>	<p>Die Vergütung der Zentralverwaltung wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt</p>
<b>Register- und Transferstellenvergütung</b>	<p>Für die Wahrnehmung der Register- und Transferstellenaufgaben wird dem Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung in Höhe von 1.000,- EUR belastet. Diese Vergütung wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres berechnet und an die Register- und Transferstelle ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.</p>	<p>Die fixe Vergütung der Register- und Transferstelle wird aus der Verwaltungsvergütung gezahlt. Etwaige Kosten für Anteilsscheingeschäft, Ausgabe und Rückgabe werden dem Fonds gesondert in Rechnung gestellt.</p>
<b>Vertriebs- und Marketinggebühr / Vertriebs- und Marketingvergütung</b>	<p>Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine</p>	<p>Für den Teilfonds können die Verwaltungsgesellschaft bzw. die jeweiligen Vertriebsstellen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Anteile eine</p>



	jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.	jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,75% p.a. berechnet auf Basis des täglich ermittelten, durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens erhalten. Diese Vergütung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und versteht sich zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer.
<b>Ausgabeaufschlag:</b>	Bis zu 5%	Bis zu 5%
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner
<b>Taxe d'abonnement</b>	0,05% p.a.	0,05% p.a.

\* Änderungen reflektieren die Regelungen zum Stand 01. Januar 2024.

Eine ggf. aufgelaufene Performance Fee ist bereits im Anteilpreis des übertragenden Teilfonds berücksichtigt und wird zum Übertragungstichtag an den Fondsmanager des übertragenden Teilfonds ausgezahlt. Ab dem Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgt die Berechnung der Performance Fee gemäß der in obiger Tabelle beschriebenen Berechnungslogik des übernehmenden Teilfonds.

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch kann sich die steuerliche Behandlung des Anlegers im Zuge der Verschmelzung ändern. Es wird daher empfohlen, in Bezug auf steuerliche Auswirkungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

## 5. Kosten der Verschmelzung und Übernahme von Verbindlichkeiten

Die Kosten und Aufwendungen der geplanten Verschmelzung (d.h. Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung der Verschmelzung verbunden sind) werden weder dem übertragenden Teilfonds noch dem übernehmenden Teilfonds bzw. deren Anteilhabern belastet.

Die ausstehenden Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds bestehen in der Regel aus nicht bezahlten Kosten und Gebühren. Diese werden im Nettoteilfondsvermögen des übertragenden Teilfonds berücksichtigt. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen.

## 6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor der Verschmelzung

### *Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für Anleger des übertragenden Teilfonds*

Zur besseren operativen Umsetzung der Verschmelzung wird die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum **22. Dezember 2023 (16:00 Uhr MEZ)** eingestellt.

### *Konsequenz*

Als Folge davon wird die Verschmelzung für alle Anteilhaber verbindlich, die von dem oben genannten Recht der kostenfreien Rücknahme keinen Gebrauch gemacht haben.

Für den übernehmenden Teilfonds wird am Übertragungstichtag kein Ausgabeaufschlag erhoben.

## **7. Die für die Übertragung von Anteilen und den Umtausch von Anteilen geltenden Bestimmungen**

Am Übertragungstichtag wird der Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds berechnet sowie das Umtauschverhältnis festgelegt, gemäß den im Verwaltungsreglement sowie in dem Prospekt des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegten Berechnungsgrundsätzen.

Die Übertragung der Vermögenswerte des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 15 des für den übertragenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements.

## **8. Beschlossene Kriterien für die Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses**

Die zur Berechnung des Umtauschverhältnisses zu Grunde gelegten Anteilpreise werden am Stichtag der geplanten Übertragung auf der Grundlage der Bewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten gemäß den Vorgaben des jeweils zu diesem Zeitpunkt geltenden Verkaufsprospekts bzw. Verwaltungsreglements für den übertragenden Teilfonds beziehungsweise den übernehmenden Teilfonds ermittelt.

Die Bewertung des Vermögens des übertragenden Teilfonds erfolgt gemäß Art. 6 des für den übertragenden Teilfonds gültigen Verwaltungsreglements.

## **9. Methode zur Berechnung des Umtauschverhältnisses**

Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen am übernehmenden Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden Teilfonds entspricht (abhängig vom Umtauschverhältnis).

Die Verschmelzung erfolgt entsprechend dem Verhältnis von Nettoinventarwert pro Anteil (Anteilpreis) des übertragenden Teilfonds zum Anteilspreis des übernehmenden Teilfonds (Umtauschverhältnis). Mittels dieser Division erhält man die Anzahl der Anteile des übernehmenden Teilfonds für einen Anteil des übertragenden Teilfonds.

## **10. Regeln der Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten**

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung werden sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen und der übertragende Teilfonds hört auf zu existieren.

Umlaufende Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht und die Anteilinhaber des übertragenden Teilfonds werden automatisch im Register des übernehmenden Teilfonds aufgenommen.

## **11. Illiquide Vermögenswerte**

Der übertragende Teilfonds hält 4.550 Aktien an Polymetal International (JE00B6T5S470), welche gegenwärtig als illiquide Vermögenswerte eingestuft sind. Der Verkauf dieser Aktien ist beabsichtigt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass diese nicht vor dem Übertragungstichtag veräußert werden können.

Im aufnehmenden Teilfonds werden die 4.550 Aktien voraussichtlich einen geringfügigen Teil des Nettoinventarwerts (auf Basis der aktuellen Portfolien etwa 0,14% des Nettoinventarwerts) ausmachen. Der Verkaufspreis der Aktien soll sich dabei an den aktuell gehandelten Kursen orientieren, zu dem der Titel aktuell bewertet wird.

## **12. Rechte der Anteilhaber und maßgebliche Verfahrensaspekte**

Sofern Sie als Anteilhaber mit den hier beschriebenen Änderungen einverstanden sind, müssen keine weiteren Maßnahmen getroffen werden. Anderenfalls haben Sie die Möglichkeit die Rücknahme der Anteile am übertragenden Teilfonds bzw. am übernehmenden Teilfonds zu beantragen.

Den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds wird gemäß Artikel 73, Ziffer (1) des Luxemburger Gesetzes von 2010 die Möglichkeit eingeräumt, die Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile ohne weitere Kosten (mit Ausnahme der Auflösungskosten gemäß den Vorgaben des Prospekts) – auf Basis des letztverfügbaren Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückkaufanträge – zu verlangen. Das Angebot der kostenfreien Rücknahme von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft erlischt am 22. Dezember 2023 (**16:00 Uhr MEZ**). Anteilhaber des übertragenden Teilfonds, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht von ihrem Recht der Rückgabe Gebrauch machen, werden zu Anteilhabern des übernehmenden Teilfonds. Sie haben nach der Verschmelzung die Möglichkeit sämtliche Rechte am übernehmenden Teilfonds auszuüben.

## **13. Verschmelzungsunterlagen**

MAZARS LUXEMBOURG, Société anonyme, wird seitens der Verwaltungsgesellschaft des übertragenden Teilfonds als unabhängiger Abschlussprüfer damit beauftragt, einen Bericht zur Beurteilung der zu beachtenden Bedingungen gemäß Artikel 71, Ziffer (1) a) bis c) des Gesetzes von 2010 für Zwecke der geplanten Verschmelzung zu erstellen.

Gemäß Artikel 71 Ziffer (3) des Luxemburger Gesetzes von 2010 wird den Anteilhabern des übertragenden Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt. Diese Berichte können Sie bei der Verwaltungsgesellschaft unter folgender Adresse beantragen:

1741 Fund Services S.A.  
94B, Waistroos,  
L-5440 Remerschen

Geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung werden den Anteilhabern des übertragenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds nach den Vorgaben von Artikel 72 des Luxemburger Gesetzes von 2010 übermittelt.

Den Anlegern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, sich über den übernehmenden Teilfonds zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft <https://www.1741group.lu/> abrufbar.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Luxemburg, im November 2023

**1741 Fund Services S.A.**